



SATZUNG

(Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.12.2016)

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen

Solibund e.V.

(Solidaritätsbund der Migranten)

(Göçmenler Dayanışma Birliği)

(The Union of Solidarity of Migrants)

- (2) Er hat seinen Sitz in Köln.
(3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln eingetragen.
(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Aktivitäten des Vereins dienen der Förderung der Jugendhilfe; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtungen eines „Interkulturellen Jugendzentrums“ im In- und Ausland sowie durch Realisierung von regelmäßiger Schüler- und Hausaufgabenhilfe. Als Träger der freien Jugendhilfe fördert der Verein eine vielseitige Kinder- und Jugendarbeit und entwickelt spezifische Bildungsangebote ergänzend zur Schule und Berufsausbildung, die es den Kindern und Jugendlichen erleichtern, sich in die Mehrheitsgesellschaft zu integrieren, ohne dabei ihre kulturelle Identität zu verlieren.
- (3) Die Aktivitäten des Vereins dienen der Förderung der Volks- und Berufsbildung; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Realisierung von regelmäßigen Deutschkursen im Sinne der Erwachsenenbildung im In- und Ausland. Der Verein fördert die Frauen mit Migrationshintergrund und möchte durch integrative Bildungsmaßnahmen die gesellschaftliche Integration dieser Zielgruppe unterstützen.



- (4) Die Aktivitäten des Vereins dienen der Förderung der Behindertenhilfe; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gründung von Zweckbetrieben bzw. gemeinnützigen Gesellschaften im In- und Ausland zur Schaffung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung. Die Gründung von Zweckbetrieben bzw. gemeinnützigen Gesellschaften dient allein dem Zweck der Förderung der

Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderung in das Arbeitsleben durch sozialtherapeutisch qualifizierte Fachkräfte. Der Verein fördert gleichzeitig die soziale und berufliche Integration von schwerbehinderten Menschen mit Migrationshintergrund, welche aufgrund ihrer sozialen Situation besonders benachteiligt sind.

- (5) Die o.g. Satzungszwecke werden insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben im In- und Ausland erreicht:
- (a) Zusammenarbeit mit Gesetzgebern, Verwaltungen und Verbänden auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene und Entwicklung von wirksamen Konzepten und Programmen, um die Teilnahme von Jugendlichen, Frauen und behinderten Menschen mit Migrationshintergrund am Gesellschaftsleben zu erreichen
 - (b) Durchführung von Fachtagungen und Konferenzen sowie Bereitstellung von Austauschforen wie Arbeitsgemeinschaften, Fachgruppen, Print-Medien und Internet-Plattformen zur Weiterentwicklung und zur interkulturellen Öffnung der Jugend- und Behindertenhilfe
 - (c) Teilnahme an und Durchführung von nationalen und internationalen Modellprojekten, die zur Verbesserung der Bildungssituation von Jugendlichen, Frauen und behinderten Menschen mit Migrationshintergrund dienen
- (6) Der Verein handelt auf Grundlage und in Anwendung der freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität, er räumt Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser, kultureller und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein fördert deshalb in besonderer Weise den Gedanken der Völkerverständigung und wehrt sich im Bündnis mit anderen Gruppen gegen nationalistische und rassistische Umtriebe.



Solibund e. V.

Interkulturelles Zentrum

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Betreibung von Zweckbetrieben bzw. Beschäftigungsgesellschaften im In- und Ausland ist nur dann zulässig, wenn entsprechend der Abgabenordnung der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen oder wenn die Verwirklichung der Zwecke einen solchen Geschäftsbetrieb notwendig machen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist jeweils zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monaten im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.



Solibund e. V.

Interkulturelles Zentrum

§ 5

Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und zu sprechen.
- (2) Mitglieder des Vereins haben das Recht, Anträge zu stellen, haben Stimmrecht, und zwar je eine Stimme. Volljährige Mitglieder können in alle Funktionen des Vereins gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6

Finanzierung

- (1) Die Finanzierung erfolgt durch
 - die Mitgliedsbeiträge,
 - Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins wie zum Beispiel durch den Verkauf von Werbemitteln und Programmheften,
 - ggf. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
 - ggf. Einnahmen eines Zweckbetriebes,
 - durch Zuwendungen von Sponsoren, Stiftungen usw.
- (2) Der Verein kann Eigentum im In- und Ausland erwerben und Zweckbetriebe entsprechend der Abgabenordnung im In- und Ausland unterhalten.

§ 7

Gremien

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.



- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes und Kassenprüfer,
 - Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über Anträge.
 - Ausschluss und Anhörung von Mitgliedern,
 - Satzungsänderung,
 - Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (6) Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



§ 9

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden

Diese bilden den Vorstand gemäß §26 BGB; er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(3) Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Ausarbeitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresgeschäftsberichtes einschließlich Kassenbericht.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind.



- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10

Satzungsänderungen

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 – Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.



Solibund e. V.

Interkulturelles Zentrum

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.12.2016 einstimmig beschlossen.

- (2) Diese Satzung tritt in der vorliegenden Form in Kraft, nachdem diese durch das Amtsgericht Köln – Vereinsregister – eingetragen worden ist.

51143 Köln, den 04.12.2016

Unterschriften der Mitglieder des Vorstandes:

Kemal Sovuksu
Vorsitzender

Seref Demirci
Vorstandsmitglied